# Anlage B1c1

der Vergabeunterlagen
zur Ausschreibung „Rahmenvereinbarung zur strategischen Beratung und IT-Dienstleistungen“ der AOK NordWest

# Datenschutzbestimmungen

(nicht vom Bieter einzureichen)

Stand: 13.11.2026

## § 1

## Gegenstand der Datenschutzbestimmungen

(1) Diese Datenschutzbestimmungen sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages „Rahmenvereinbarung zur strategischen Beratung und IT-Dienstleistungen“ der AOK NordWest“ - im Folgenden: Hauptvertrag - und regeln den Schutz der Daten des Auftraggebers bei der Auftragsausführung durch den Dienstleister.

(2) Zu den Auftragsinhalten wird auf den Hauptvertrag verwiesen.

## § 2

## Pflichten des Dienstleisters

(1) Der Dienstleister verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und datenschutzgerechten Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten und die ordnungsgemäße Auftragsausführung zu überwachen und zu kontrollieren.

(2) Der Dienstleister ist verpflichtet, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten - auch durch seine Mitarbeiter oder Subunternehmer - gemäß Art. 33 Abs. 2 und 3 EU-DSGVO unverzüglich an den Auftraggeber zu melden. In diesem Falle hat der Dienstleister sofort alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten zu treffen und weitere Anweisungen durch den Auftraggeber abzuwarten.

## § 3

## Personal des Dienstleisters

(1) Der Dienstleister ist verpflichtet, zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. b EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis).

(2) Der Dienstleister hat Folgendes sicherzustellen:

a. Dem Personal ist es ausdrücklich untersagt, Einblicke in Schriftstücke, Akten, Dateien usw. zu nehmen oder sich zu verschaffen. Schreibtische, Schränke oder sonstige Behältnisse dürfen nicht geöffnet werden.
b. Das Personal bewahrt alle zur Verfügung gestellten Unterlagen/Daten unter Verschluss bzw. unter Einsatz entsprechender Mittel vor unbefugtem Zugriff gesichert auf.
c. Durch das Personal dürfen grundsätzlich keine Schriftstücke und Datenträger jeder Art (auch Altpapier), aus den Geschäftsräumen der AOK entfernt werden.
d. Dem Personal ist es untersagt, anderen Personen, die nicht vom Auftragnehmer eingesetzt sind, Zugang zu den Geschäftsräumen der AOK zu verschaffen.
e. Finden die vertraglich durchzuführenden Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten der AOK statt, wird durch das Personal des Dienstleisters der ordnungsgemäße Verschluss der Geschäftsräume und die sichere Verwahrung der übergebenen Schlüssel zugesichert.
f. Das eingesetzte Personal verpflichtet sich, bei Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten bekanntgewordene Informationen und Vertraulichkeiten des Auftraggebers weder selbst zu nutzen noch an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

g. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen/Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie rückstandslos zu löschen.

## § 4

## Haftung des Dienstleisters

Der Dienstleister haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge seiner oder seiner Subunternehmer schuldhaften Verletzung dieses Vertrages entstehen. Das Nähere ist im Hauptvertrag geregelt.

## § 5

## Subunternehmen

(1) Subunternehmer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers eingeschaltet werden.

(2) Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Dienstleister und Subunternehmer sind so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Dienstleister entsprechen.

## § 6

## Laufzeit

(1) Dieser Vertrag gilt, solange der unter § 1 Abs.1 genannte Dienstleistungsvertrag gültig ist. Die Geheimhaltungspflicht sowie die Regelungen zur Haftung nach § 4 reichen über das Vertragsende hinaus.

(2) Die Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen durch den Dienstleister ist ein wichtiger Grund für den Auftraggeber, das im Hauptvertrag vorbehaltene Recht zur außerordentlichen Kündigung auszuüben.

## § 7

## Inkrafttreten

Der Beginn des Auftragsverhältnisses ist im Hauptvertrag geregelt. Diese Datenschutzbestimmungen gelten bis zur vollständigen Erfüllung und Abwicklung aller sich aus dem Hauptvertrag ergebenden Leistungen. Die Geheimhaltungspflicht und Haftung gilt darüber hinaus unbegrenzt.